



Rechtsorgane

Entscheidung Nr. 455/2024/2025

Spiel: Hannover 96 – SC Paderborn 07

Datum: 22.02.2025

17.07.2025 KLS

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch den Vorsitzenden des DFB-Sportgerichtes, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 17.07.2025 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Die Hannover 96 GmbH & Co. KGaA wird wegen zwei Fällen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 77.200,- Euro belegt.
2. Der Hannover 96 GmbH & Co. KGaA wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 25.700,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die Hannover 96 GmbH & Co. KGaA hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2025 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die Hannover 96 GmbH & Co. KGaA.

Gründe:

In Bezug auf die Feststellungen und die rechtliche Bewertung der Vorfälle beim Spiel wird auf die Ausführungen des DFB- Kontrollausschusses in dem zu Grunde liegenden Strafantrag verwiesen. Der Kontrollausschuss hat für die Zündung von mindestens 90 pyrotechnischen Gegenständen vor dem Spiel mit verzögertem Spielbeginn und im Spiel folgender weiterer vier Pyroartikel - nach Strafzumessungsleifaden - eine Geldstrafe von 67.200,- € (Fall 1) sowie für massive Konfettiwürfe auf das Spielfeld - nach allgemeinen Kriterien - eine Geldstrafe von 15.000,- € beantragt. Hannover 96 hat dem nicht zugestimmt und die Anzahl der verwendeten Pyrotechnik vor Spielbeginn bestritten. Dort seien nicht 90, sondern nur 80 Pyrogegenstände entzündet worden. Die Konfettischnipsel hätten zu keiner Beeinträchtigung des Spielgeschehens geführt, die Liniensichtbarkeit und Funktionalität der Abseiterkennung sei nicht beeinflusst gewesen.

DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V. – DFB-Campus – Kennedyallee 274 – 60528 Frankfurt/Main
PRÄSIDENT Bernd Neuendorf – SCHATZMEISTER Stephan Grunwald – GENERALSEKRETÄRIN Heike Ullrich

SITZ Frankfurt / Main – REGISTERGERICHT Amtsgericht Frankfurt / Main – VEREINSREGISTER 7007

T +49 69 6788-0 – F +49 69 6788-266 – E info@dfb.de – WWW.DFB.DE

Commerzbank – IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00 – SWIFT COBADEFFXXX – GLÄUBIGER-Id-Nr. DE95ZZZ00000071688



Diesen Ausführungen kann allerdings nicht gefolgt werden. Nach Überprüfung durch das DFB-Sportgericht sind Gründe für eine fehlerhafte Sachverhaltsfeststellung durch den Kontrollausschuss nicht ersichtlich. Die im Strafantrag angeführte Anzahl und Art der verwendeten Pyrotechnik ergibt sich aus dem Schiedsrichterbericht sowie im Einzelnen aus einer Inaugenscheinnahme, der im Internet veröffentlichten Video- und Bildaufnahmen. Beispielhaft sei hier auf die Videosequenzen unter

<https://youtu.be/RUDxDjHA3L8> oder unter <https://youtu.be/MoujV3OkxWc> verwiesen. Diese Aufnahmen zeigen entgegen der Einschätzung von Hannover 96 deutlich bezifferbar, dass die Hannoveraner Anhänger vor Spielbeginn nach Zählung mindestens 90 (wenn nicht sogar mehr) Bengalos bzw. Blinker entzündet hatten. Die Zahlen des Kontrollausschusses sind insoweit bereits - sehr wohlwollend - geschätzt und reduziert worden. Die Verhängung der beantragten Geldstrafe in Fall 1 in Höhe von 67.200,- € ist daher - jedenfalls im schriftlichen, summarischen Verfahren - angemessen und gerechtfertigt.

Aus den Videoaufnahmen ergibt sich schließlich ebenso deutlich, dass ein größerer Spielfeldbereich an der Eckfahne vor dem Hannoveraner Fanblock mit einer erheblichen Menge von Papierstücken bedeckt war, die insbesondere Teile der Grund- und Seitenlinie nicht mehr hinreichend sicher erkennen ließen. Für das Sportgericht besteht kein Zweifel, dass dieser von den Hannoveraner Anhängern verursachte Zustand die Erkennbarkeit der Spielfeldumrandung und damit das Spielgeschehen zumindest beeinträchtigen können, weshalb die entsprechenden Beseitigungsmaßnahmen nötig und erforderlich gewesen sind. Allerdings geht das Sportgericht zu Gunsten von Hannover 96 davon aus, dass die Papierstücke nicht gezielt zur Verhinderung des Spielbeginnes auf das Spielfeld geworfen wurden und letztlich keine potentielle Gefahr für Spielbeteiligte entstanden ist. Unter Berücksichtigung dieser Aspekte, aber auch aufgrund der Spielverzögerung, erscheint hier im Fall 2 eine Geldstrafe in Höhe von 10.000,- € angemessen und gerechtfertigt.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 37 Nr. 1 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.

Gegen diese Entscheidung des Einzelrichters kann gemäß § 15 Nr. 4. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB binnen 24 Stunden nach Zugang Einspruch beim Sportgericht eingelegt werden. Ist der Einspruch verspätet oder sonst unzulässig, wird er ohne Verhandlung durch Beschluss verworfen. Andernfalls wird Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Sportgericht gemäß § 16 Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bestimmt. Die Einzelrichterentscheidung kann auch zum Nachteil des Betroffenen abgeändert werden. Der Einspruch ist fristgerecht schriftlich beim DFB-Sportgericht, Kennedyallee 274, 60528 Frankfurt (Telefax 069/6788411), einzureichen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Sportgericht -

gez. Stephan Oberholz
(Vorsitzender)



I. Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss

An

Hannover 96 GmbH & Co. KGaA

07.07.2025

Per E-Mail

Meisterschaftsspiel der 2. Bundesliga zwischen der Hannover 96 GmbH & Co. KGaA und der SC Paderborn 07 GmbH & Co. KGaA am 22.02.2025 in Hannover

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Die Hannover 96 GmbH & Co. KGaA wird wegen zwei Fällen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 82.200,- Euro belegt.
2. Der Hannover 96 GmbH & Co. KGaA wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 27.400,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die Hannover 96 GmbH & Co. KGaA hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2025 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die Hannover 96 GmbH & Co. KGaA.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht des Schiedsrichters Florian Lechner, die Inaugenscheinnahme von Bildmaterial und die schriftliche Stellungnahme der Hannover 96 GmbH & Co. KGaA.

Ergänzende Begründung:

Vor dem Spiel wurden im Rahmen einer Choreographie mindestens 90 pyrotechnische Gegenstände (Bengalische Feuer und Blinker) entzündet. Der Spielbeginn verzögerte sich durch den entstandenen Rauch um eine Minute. Während des Spiels wurde in der 4., 33., 43., und 53. Spielminute mindestens je ein pyrotechnischer Gegenstand entzündet. (Fall 1) Zudem gelangte während der Choreographie der Hannoveraner Anhänger eine erhebliche Menge an Konfetti an der Eckfahne der Heimkurve auf das Spielfeld. Durch die Beseitigung des Konfetts verzögerte sich der Spielbeginn um weitere 5:48 Minuten. (Fall 2)

Das Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen stellt eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich bzw. auf dem Spielfeld befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der



genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich. (Fall 1)

Unabhängig von der zugrunde liegenden Motivlage ist zudem das Werfen von Gegenständen in den Innenraum oder auf das Spielfeld grundsätzlich verboten, insbesondere im Hinblick auf eine mögliche Gefährdung dort befindlicher Personen. Zudem wird der ordnungsgemäße Ablauf des Spielbetriebs in erheblicher Weise gestört. (Fall 2)

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie durch den Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich bei der Strafzumessung bzgl. der Vorfälle in dem o.g. Fall 1 an dem Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in der 2. Bundesliga je Gegenstand grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 600,- Euro vor. Weiterhin ist eine Erhöhung der Geldstrafe um grundsätzlich 20 % bei einer Spielverzögerung von bis zu einer Minute vorgesehen (Pyrotechnische Vorkommnisse vor Spielbeginn). Der DFB-Kontrollausschuss beantragt daher eine Geldstrafe in Höhe von 67.200,- Euro.

Das Werfen von Gegenständen auf das Spielfeld wie in dem o.g. Fall 2 stellt keinen für eine standardisierte Betrachtung geeigneten Fall im Sinne der Richtlinien für die Arbeit des Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften dar (Ziffer 9 Abs. 1 der Richtlinie). Unter Berücksichtigung dessen, dass das Konfetti nicht zielgerichtet auf das Spielfeld geworfen wurde, jedoch eine erhebliche Spielverzögerung durch das Werfen des Konfetti entstand beantragt der DFB-Kontrollausschuss eine Geldstrafe in Höhe von 15.000,- Euro.

Demnach ergibt sich **im summarischen Verfahren** insgesamt eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 82.200,- Euro.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Montag, 14.07.2025, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
– Kontrollausschuss –